



Informationen für Studierende im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaften zur ersten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 01. Juli 2014 (AMB 39/2014)

Liebe Studierende,

ab dem 1. Oktober 2016 gilt die **erste Änderung** der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaften, die im Amtlichen Mitteilungsblatt der HU veröffentlicht ist (AMB-Nr. 61/2016).¹

Das bedeutet für Ihren **weiteren Studienverlauf** folgendes:

- Wenn Sie bereits **vor** dem Wintersemester 2016/2017 Ihr Studium aufgenommen haben, können Sie bis zum 30. September 2017 Ihr Studium ohne Berücksichtigung der Änderungen abschließen. Sie haben aber auch die **Möglichkeit**, ab sofort in die Änderungsordnung zu wechseln. Das Formular zum Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung finden Sie auf der Homepage des Prüfungsbüros unter „Studiengänge und Formulare“.
- Wenn Sie Ihr Studium **zum** Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben, gilt für Sie **automatisch** die erste Änderung.

Grundsätzlich gilt für **alle** Studierenden **ab 01. Oktober 2017** die Studien- und Prüfungsordnung vom 01. Juli 2014 in der Fassung der Änderungsordnung vom 29. September 2016.

In der nachstehenden Übersicht informiert das Institut für Erziehungswissenschaften über die Änderungen.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die Studienfachberatung:
Dr. Denise Wilde | denise.wilde@hu-berlin.de

Ihr Institut für Erziehungswissenschaften

¹ Die Studierenden werden bzw. wurden per Post über die Änderung informiert.



Übersicht über die erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung des BA Erziehungswissenschaften

Modul	Studien- und Prüfungsordnung AMB 39/2014		Studien- und Prüfungsordnung AMB 61/2016	
BA EW 1 (Studienordnung)	SE <u>2 SWS</u> <u>100 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 75 Stunden Vor- und Nach- bereitung der Lehrveran- staltung und der speziellen Arbeitsleistung	4 LP – Teilnahme (1 LP), Vor- und Nachbereitung (1 LP) sowie eine oder mehrere Arbeitsleistungen aus den Gruppen 1 und 2 in Anlage 3 im Umfang von insgesamt 2 LP	<u>2 SWS</u> <u>125 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, <u>100 Stunden</u> Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der spezi- ellen Arbeitsleistung	5 LP – Teilnahme (1 LP), Vor- und Nachbereitung (1 LP) sowie eine oder mehrere Arbeitsleistun- gen aus den Gruppen 1- 3 in Anlage 3 im Umfang von insgesamt 3 LP
BA EW 7 (Studienordnung)	Modulabschlussprüfung <u>50 Stunden</u> • Klausur (60 Minuten) oder • Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder • Multimodale Leistung oder • Hausarbeit im Umfang von insgesamt ca. 25000 Zeichen inkl. Leerzeichen (entspricht 10 Seiten à 2500 Zeichen)	2 LP, Bestehen	<u>50 Stunden</u> • Klausur (60 Minuten)	2 LP, Bestehen
Anlage 3, Arbeitsleistungen (Studienordnung)	Schriftliche Arbeit oder Port- folio mehrerer schriftlicher Arbeiten		Schriftliche Arbeit oder Portfolio mehrerer schriftlicher Arbeiten*	Die mit * gekennzeich- neten Arbeitsleistungen können auch als Grup- penleistung erbracht werden, sofern dies inhaltlich und organisa- torisch möglich ist
§5 Freiversuch (Prüfungsordnung)	§ 5 Freiversuche Bestandene Modulabschluss- prüfungen, die innerhalb der Regelstudienzeit angemeldet werden, können zum Zwecke der Notenverbesserung ein- mal wiederholt werden.		„§ 5 Freiversuche (1) Auf Antrag können maximal zwei bestandene Modulabschlussprüfun- gen, die innerhalb der Regel- studienzeit angemeldet werden, zum Zwecke der Notenverbesserung ein- mal wiederholt werden. (2) Die Auswahl der zu wiederhol- enden Prüfung(en) ist innerhalb der Regelstudienzeit dem Prüfungsbüro schriftlich mitzuteilen. (3) Wird die im Rahmen eines Frei- versuchs erbrachte Prüfungsleistung bestanden, gilt die bessere der beiden Noten. Wird die im Rahmen eines Freiversuchs erbrachte Prüfungslei- stung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wird die bereits be- standene Prüfungsleistung gewertet. (4) Sind die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Leistungspunkte er- bracht, können innerhalb von zwei Wochen die Freiversuche schriftlich beantragt werden.“	